Zu den Erneuerungswahlen des National- und Ständerates vom 27./28. Oktober 1951

Autor(en): **Frauenstimmrechtsverein Zürich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846297

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zu den Erneuerungswahlen des National- und Ständerates vom 27./28. Oktober 1951

Art. 4 der Bundesverfassung lautet: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Trotzdem sind wir Schweizerinnen im Stande der Untertanenschaft. Wir sind von der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Rechtsprechung, sowie von den Behörden ausgeschlossen. Und zwar als einzige, 1½ Mill. Schweizerinnen, unter den ca. 250 000 000 Erwachsenen in den freiheitlichen, der Schweiz am meisten vergleichbaren Staaten der abendländischen Welt. (Europa, Nordamerika, Australien).

Die Versuche in der vergangenen Amtsperiode der eidgen. Räte, dieses Unrecht aufzuheben, sind gescheitert.

Am 23. Juni 1950 wurde im Nationalrat der Antrag „Für die Nationalratswahlen sind die Frauen wählbar und stimmberechtigt" mit 88 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Am 13. Juni 1951 wurde im Nationalrat die Motion: „Um Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, sich grundsätzlich zur Frage des Stimm- und Wahlrechts der Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten auszusprechen, wird der Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Entwurf für eine entsprechende Partialrevision der Bundesverfassung vorzulegen", zwar mit 85 gegen 56 Stimmen angenommen.

Am 20. September 1951 wurde aber die gleiche Motion vom Ständerat mit 19 gegen 17 Stimmen verworfen.

Wir Schweizerinnen setzen daher unsern ganzen persönlichen Einfluss dafür ein, dass am 27./28. Oktober 1951 in die neuen eidg. Räte Männer gewählt werden, die die verfassungsmässige Rechtsgleichheit auch uns Frauen gewährleisten wollen.

Eine Liste der Zürcherischen Nationalratskandidaten, die für das Frauenstimmrecht eintreten, finden Sie vor den Wahlen in der parteipolitisch neutralen Presse.

Frauenstimmrechtsverein Zürich